ESF Integrationsrichtlinie Bund

Ein Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und -förderung

FLÜCHTLINGE

Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

Europäische Union

Zusammen. Zukunft. Gestalten.

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 1 19.01.17 20:09

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 2 19.01.17 20:09

VORWORT

Thorben Albrecht

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung,

Deutschland ist Zuwanderungsland! Die Herausforderungen sind gewaltig, die Anforderungen – auch an die Arbeitsverwaltung – sind gewachsen. Flüchtlinge sind inzwischen ein fester Bestandteil des Kundenspektrums der Agenturen für Arbeit, der Jobcenter bzw. der zugelassenen kommunalen Träger. Daraus ergeben sich für die Entscheidungsträger in den Verwaltungen zahlreiche Fragen: Welche Leistungen über die Beratung hinaus können wo in Anspruch genommen werden? Welche Leistungen und Angebote der Arbeitsförderung sind bei welchem Aufenthaltstitel möglich? Wer ist Träger für welche Leistung?

Der überarbeitete und aktualisierte Leitfaden „Flüchtlinge“ soll den Einstieg in die Thematik verbessern und einen schnellen Überblick geben. Denn die Flüchtlinge brauchen Unterstützung, damit Qualifikationen erhalten und ausgebaut werden, damit ein Zugang zum Arbeitsmarkt realisiert und langfristige Beschäftigungsverhältnisse ermöglicht werden. Arbeit ist der beste Schlüssel zur Integration.

Der Leitfaden wurde vom „Berliner Netzwerk für Bleiberecht bridge“ erstellt, einem Projektverbund der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen“ (IvAF). IvAF bietet mit 41 Projektverbünden und rund 300 Teilprojekten Beratung, Qualifizierung und Unterstützung von Vermittlung unter aktiver Beteiligung von Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit in allen Bundesländern an. Bundesweit werden einheitliche Schulungen insbesondere für Jobcenter und Agenturen für Arbeit zur aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Situation von Flüchtlingen durchgeführt, um den Zugang zu Arbeit und Ausbildung zu verbessern.

Die zusätzlichen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderten Ansätze verstärken die Angebote der Grundsicherung und der Arbeitsförderung und werden aus dem Europäischen Sozialfonds sowie Mitteln des BMAS finanziert.

Die in Ihren Regionen aktiven Projektverbünde helfen Ihnen gerne weiter und unterstützen Sie in Ihrer Arbeit. Eine Übersicht aller IvAF-Projektverbünde in Deutschland sowie die Kontakte zum

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 3 19.01.17 20:09

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) mit einer flächendeckenden Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung, Anpassungsqualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes sowie bundesweit einheitlichen interkulturellen Schulungen, erhalten Sie auf den Internetseiten des BMAS: www.esf.de

Thorben Albrecht
Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 4 19.01.17 20:09

INHALTSVERZEICHNIS

I. AUFENTHALTSTITEL UND ANDERE „AUFENTHALTSPAPIERE“ 8

II. ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BERATUNG UND VERMITTLUNG (ARBEITSFÖRDERUNG) 16

III. ARBEITSMARKTZUGANG 18

IV. VERFÜGBARKEIT UND VERMITTLUNGSFÄHIGKEIT 25

V. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB II 26

VI. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III UND BAFÖG 26

VII. INTEGRATIONSKURS UND SPRACHFÖRDERUNG 31

VIII. ANERKENNUNG VON BILDUNGSABSCHLÜSSEN 35

IX. BERATUNGSTELLEN, PROJEKTE UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN 36

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 5 19.01.17 20:09

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 6 19.01.17 20:09

EINLEITUNG

Wenn Migrantinnen und Migranten zu Ihnen zur Beratung und Vermittlung kommen, die nicht eingebürgert sind und die auch über keinen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen, ja vielleicht nicht einmal über eine Aufenthaltserlaubnis, dann stellen Sie sich für Ihre Tätigkeit möglicherweise Fragen wie diese:

- Was für einen aufenthaltsrechtlichen Status hat die Betroffene oder der Betroffene?
  (siehe KAPITEL I)

- Sind wir für die Beratung und Vermittlung zuständig?
  (siehe KAPITEL II)

- Besteht hier Zugang zum Arbeitsmarkt?
  (siehe KAPITEL III)

- Was bedeutet das für die Verfügbarkeit und Vermittelbarkeit?
  (siehe KAPITEL IV)

- Welche Leistungen nach dem SGB II können wir anbieten?
  (siehe KAPITEL V)

- Welche Leistungen nach dem SGB III stehen zur Verfügung?
  (siehe KAPITEL VI)

- Können wir einen Deutschkurs anbieten?
  (siehe KAPITEL VII)

- Werden die Bildungsabschlüsse aus dem Ausland anerkannt?
  (siehe KAPITEL VIII)

- Welche Beratungsstellen und Projekte bieten zusätzliche Unterstützung?
  (siehe KAPITEL IX)

Auf diese Fragen möchte dieser kleine Leitfaden eine schnelle und übersichtliche Antwort geben und Ihnen eine erste Orientierung verschaffen.

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 7 19.01.17 20:09

I. AUFENTHALTSTITEL UND ANDERE „AUFENTHALTSPAPIERE“

Wenn Sie herausfinden möchten, welchen Aufenthaltsstatus Ihre Kundin oder Ihr Kunde hat, dann lassen Sie sich den Pass oder die „Aufenthaltspapiere“ zeigen. Aufenthaltstitel werden Ihnen entweder als Chipkarte mit einem Zusatzblatt oder als Kleber im Reisepass vorgelegt. Andere „Aufenthaltspapiere“ gibt es auch in Gestalt von Klappkarten oder in einfacher Papierform.

Hier finden Sie eine Übersicht der verschiedenen „Aufenthaltspapiere“:

ANKUNFTSNACHWEIS

Der Ankunftsnachweis bescheinigt Asylsuchenden die Registrierung in Deutschland. Er ersetzt nun bundeseinheitlich die bisher formlose und von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgestaltete „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BüMA). Mit Ausstellung des Ankunftsnachweises werden Fristen für erforderliche Voraufenthaltszeiten zum Beispiel für den Arbeitsmarktzugang in Gang gesetzt.

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 8 19.01.17 20:09

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 9 19.01.17 20:09

DULDUNG

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern stellt lediglich eine Aussetzung der Abschiebung (z.B. wegen des fehlenden Passes) dar. Die Duldung wird oft über Jahre hinaus immer wieder verlängert, sie kann also ein Dauerzustand sein.

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 10 19.01.17 20:09

AUFENTHALTSGESTATTUNG

Die Aufenthaltsgestattung bescheinigt, dass der Asylsuchenden oder dem Asylsuchenden der Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist. Sie enthält u.a. das Datum der Asylantragsstellung als wichtigen Hinweis für die bisherige Dauer des Aufenthaltes in Deutschland.

FIKTIONSBESCHEINIGUNG

Bei rechtzeitiger Beantragung vor Ablauf eines Aufenthaltstitels stellt die Fiktionsbescheinigung den Nachweis des legalen Aufenthaltes dar, weil ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde und noch bearbeitet wird. Beim Verlängerungsantrag gilt dann die alte Aufenthaltserlaubnis mit allen bisherigen Rechten weiter fort.

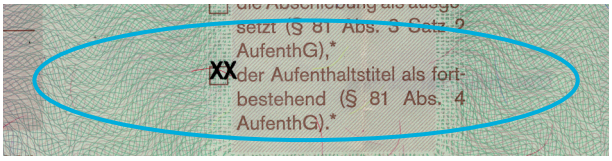

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 11 19.01.17 20:09

NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS

Räumlich und zeitlich unbeschränktes Aufenthaltsrecht / Daueraufenthalt-EU.

FREIZÜGIGKEITSBESCHEINIGUNG/EU

Diese rein deklaratorische Bescheinigung des Freizügigkeitsrechts von Unionsbürgern wird seit Januar 2013 nicht mehr ausgestellt.

AUFENTHALTSKARTE

Eine Aufenthaltskarte erhalten Personen aus Drittstaaten (Nicht EU/EWR-Staaten) als Familienangehörige von EU/EWR-Staatsangehörigen.

AUFENTHALTSERLAUBNIS

Die Aufenthaltserlaubnis erlaubt den Aufenthalt für einen bestimmten Zweck und für eine bestimmte Zeit. Die Aufenthaltserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel, der für verschiedene Aufenthaltszwecke erteilt werden kann. In der Aufenthaltserlaubnis ist immer der Paragraph des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) genannt, so dass man den Grund für den Aufenthalt erkennen kann.

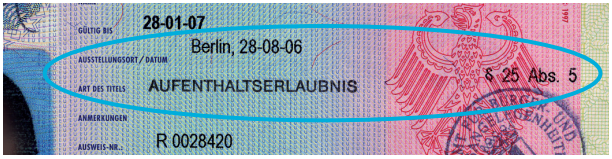

Aufenthaltserlaubnisse werden immer nur befristet erteilt. Erst die Niederlassungserlaubnis gilt unbefristet. Die Befristung, also die zum Teil nur kurze Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnisse, bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die Verlängerung der Erlaubnis bei Ablauf der Gültigkeit in Frage steht. Es sind oft „Ketten"-Aufenthaltserlaubnisse, die später zu längerfristigen Aufenthaltserlaubnissen werden und zur unbefristeten Niederlassungserlaubnis führen können.

Diese Übersicht kann nur einen ersten Einblick geben.

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 12 19.01.17 20:09

Der Erfolg auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist für Geflüchtete genauso wichtig, wie für jede andere Person. Für Geflüchtete, insbesondere für Geduldete kommt aber noch hinzu, dass die Integration in den Arbeitsmarkt eine wesentliche Voraussetzung für den längerfristigen Aufenthalt in Deutschland sein kann. In den letzten Jahren gab es zahlreiche Gesetzesänderungen mit dem Ziel, den Zugang zur Ausbildung und Beschäftigung zu erleichtern. Dies gilt vor allem für Asylsuchende bzw. Asylbewerber/-innen und Geduldete. Die Dauer des Arbeitsverbotes nach Einreise wurde für Asylsuchende[1] und Geduldete verkürzt und beträgt grundsätzlich nur noch drei Monate. (Besonderheiten bestehen bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben, vgl. Kapitel Arbeitsmarktzugang)

Danach besteht zumindest der beschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt, das bedeutet, dass vor Antritt der Beschäftigung eine Erlaubnis der Ausländerbehörde für die konkrete Beschäftigungsaufnahme einzuholen ist. Für die Erlaubnis ist grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Diese wird von der Ausländerbehörde in einem behördeninternen Verfahren eingeholt.

Nach vier Jahren Aufenthalt ist für Asylsuchende und Geduldete die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufnahme der Beschäftigung nicht mehr erforderlich, aber weiterhin die Erlaubnis der Ausländerbehörde. Wenn die Aufenthaltsgestattung oder Duldung die Nebenbestimmung „Beschäftigung gestattet“ enthält, hat die Ausländerbehörde vorab die Erlaubnis erteilt.

Eine Berufsausbildung können Asylsuchende[2] grundsätzlich ebenfalls nach drei Monaten und Geduldete sogar schon ab dem ersten Tag ihrer Duldung beginnen, wenn diese zu einem anerkannten Berufsabschluss führt. Außerdem bedarf die Genehmigung der Ausbildung durch die Ausländerbehörde nicht der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit. Für Geduldete kommt hinzu, dass die Absolvierung einer Berufsausbildung einen sogenannten rechtlichen Duldungsgrund darstellt (vgl. § 60a Abs. 2 AufenthG). Das bedeutet, dass die Duldung für die gesamte Dauer der Berufsausbildung erteilt wird und der Auszubildende nicht die Abschiebung während der Berufsausbildung befürchten muss. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung kann die Duldung für 6 Monate zur Arbeitsplatzsuche verlängert werden.

Bei Übernahme in qualifizierte Beschäftigung besteht im Anschluss an die Duldung darüber hinaus ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG für die Dauer von zwei Jahren zur Beschäftigung.

Im Übrigen können Menschen mit Duldung die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer ihrer beruflichen Qualifikation entsprechen Beschäftigung erhalten, wenn sie entweder (a) in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, oder (b) über einen ausländischen,

1 Bzw. bis zu 6 Monate für Asylsuchende, wenn bis dahin die Verpflichtung besteht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

2 Vgl. Fn. 1

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 13 19.01.17 20:09

hier anerkannten Hochschulabschluss verfügen und seit 2 Jahren in einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung gearbeitet haben, oder aber (c) als Fachkraft mindestens 3 Jahre beschäftigt waren und den Lebensunterhalt eigenständig sichern. Allgemein setzt § 18a AufenthG bestimmte Deutschkenntnisse voraus und die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Bedingungen als bei deutschen Arbeitnehmern ausgeübt werden soll.

Daneben gibt es für gut integrierte Jugendliche eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG. Diese setzt unter anderem voraus, dass die geduldete Person (a) sich seit 4 Jahren in Deutschland aufhält, (b) in diesem Zeitraum erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und (c) der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird.

Überdies bietet der § 25b AufenthG eine Möglichkeit der Verfestigung des Aufenthalts für Geduldete jeden Alters durch nachhaltige Integration. Voraussetzung ist hier insbesondere ein Voraufenthalt von 8 Jahren bzw. 6 Jahren für Personen, die mit einem minderjährigen Kind zusammenleben sowie die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts aus Erwerbstätigkeit und hinreichende mündliche Deutschkenntnisse.

Eine andere große Gruppe sind diejenigen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten, weil eine Ausreise nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Diese Aufenthaltserlaubnis wirft bei der Arbeitsförderung oft Fragen auf, weil sie in den ersten 18 Monaten von Gesetzes wegen immer nur für eine Dauer von je sechs Monaten ausgestellt werden darf und erst später mit längerfristiger Gültigkeit erteilt wird (vgl. § 26 Abs. 1 AufenthG). Trotz der kurzen Dauer in der Anfangszeit steht die Verlängerung aber in der Regel nicht in Frage, weil zum Beispiel die Familienmitglieder eines geschützten Flüchtlings auch längerfristig hier bleiben werden.

Daneben können Ihnen auch andere humanitäre Aufenthaltserlaubnisse begegnen, etwa nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 AufenthG oder nach § 23a AufenthG. Die Gründe für die Erteilung sind je nach Einzelfall ganz verschieden, etwa die familiäre Situation oder eine positive Entscheidung der Härtefallkommission. Ferner wurden zahlreiche sog. Kontingentflüchtlinge aus Syrien und dem Irak aufgenommen, die dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 23 Abs. 2 AufenthG bekommen haben.

Eine Fiktionsbescheinigung wird von der Ausländerbehörde ausgestellt, wenn über die erste Beantragung oder aber über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht sofort entschieden werden kann. Beim offenen Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gilt die alte Aufenthaltserlaubnis trotz Ablaufs der Gültigkeit nach § 81 AufenthG mit allen Rechten fort, sofern sie rechtzeitig beantragt wurde. Bislang bestehende Leistungsansprüche und der bestehende Zugang zum Arbeitsmarkt bleiben unverändert.

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 14 19.01.17 20:09

FAZIT

Im Rahmen der Beratung und Vermittlung können Sie wichtige Hilfestellungen geben und langfristig viel bewirken, wenn Ihnen die Bedeutung der Lebensunterhaltssicherung oder das Absolvieren einer Ausbildung bewusst ist und Sie diese Kenntnisse in der Beratung sowie beim Erstellen von Integrationsstrategien einbeziehen können.

Wenn Sie wissen wollen, welche Maßnahme und welche Dauer hier sinnvoll ist, beachten Sie bitte, dass die Betroffenen sehr häufig auch nach Ablauf der (derzeitigen) Gültigkeit ihrer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland bleiben dürfen, zum Teil auch dauerhaft (Niederlassungserlaubnis). Die Ausländerbehörde kann jedoch humanitäre Aufenthaltserlaubnisse von Gesetzes wegen nur für höchstens drei Jahre ausstellen.

Die Ausländerbehörde kann in der Regel auch keine schriftliche Bestätigung über die Fortsetzung des Aufenthalts in der Zukunft ausstellen. Es bietet sich jedoch im Einzelfall die Nachfrage bei der Ausländerbehörde an, ob einer Verlängerung voraussichtlich nichts im Wege stehen wird.

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 15 19.01.17 20:09

II. ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BERATUNG UND VERMITTLUNG (ARBEITSFÖRDERUNG)

Wer ist zuständig für die Beratung und Vermittlung, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III besteht?

Die Zuständigkeit für die Arbeitsförderung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II besteht – und das ist grundsätzlich nach der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling der Fall, dann sind die Jobcenter auch für die Arbeitsförderung zuständig, vgl. §§ 14, 16 SGB II und § 22 Abs. 4 SGB III.

Wer einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) von den Sozialämtern hat – das betrifft Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung, ist deswegen nicht vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Hier ist die Agentur für Arbeit für die Arbeitsförderung zuständig. Wer einen Anspruch nach dem AsylbLG hat, ist abschließend in § 1 AsylbLG geregelt.

Mit Wirkung vom 01.03.2015 wurde dieses Gesetz teilweise geändert. Seitdem sind für die meisten Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht mehr die Sozialämter, sondern die Jobcenter zuständig. Weiterhin gibt es aber humanitäre Aufenthaltserlaubnisse, deren Inhaber zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gehören.

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 16 19.01.17 20:09

TABELLE 1: AUFENTHALT UND ZUSTÄNDIGKEIT

AUFENTHALTSPAPIER	LEISTUNGEN	ARBEITSFÖRDERUNG
Aufenthaltsgestattung, § 55 AsylG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
Duldung, § 60 a AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 23 Abs. 1[3] u. Abs. 2[4] AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 23 Abs. 1 AufenthG wg. des Krieges im Heimatland nach Weisung der Länder[5]	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 23 a AufenthG für mehr als 6 Monate	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 Abs. 1 - 3 AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn weniger als 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vergangen sind	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn mehr als 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vergangen sind	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 a AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 b AufenthG	Jobcenter	Jobcenter

3 z.B.: Aufenthalt nach Bleiberechts- o. Altfallregelung. NICHT gemeint ist AE wg. des Krieges im Heimatland im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG, (für Berlin: Erlass vom 25.09.2013) siehe dazu Zeile 4 der Tabelle

4 Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge auf Weisung durch Bundesministerium des Innern (z.B.: Anordnung des BMI vom 30.05.2013 zur Aufnahme von 5.000 syrischen Flüchtlingen)

5 z.B.: Aufnahmeanordnungen der Bundesländer zu syrischen Flüchtlingen (für Berlin: Erlass vom 25.09.2013)

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 17 19.01.17 20:09

III. ARBEITSMARKTZUGANG

Wenn Sie geklärt haben, welche Behörde für die Arbeitsförderung zuständig ist, lautet die nächste Frage meistens: Hat die Kundin oder der Kunde überhaupt Zugang zum Arbeitsmarkt, also eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit?

Der Begriff „Erwerbstätigkeit“ umfasst sowohl die abhängige Beschäftigung als auch die selbständige Tätigkeit.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt vor allem vom aufenthaltsrechtlichen Status und von der Dauer des bisherigen Aufenthalts in Deutschland ab. Jeder Aufenthaltstitel, jede Duldung und Aufenthaltsgestattung muss einen Hinweis zum Arbeitsmarktzugang geben. Die Ausländerbehörden sind für diese Fragen zuständig und fügen hierzu einen Satz, eine sog. Nebenbestimmung, in die Aufenthaltspapiere ein. Bei den neuen elektronischen Aufenthaltstiteln werden die Nebenbestimmungen im Chip gespeichert und auf einem Zusatzblatt gedruckt. Hier ist es wichtig, direkt Einblick in die Ausweispapiere der Kunden zu nehmen.

ZUSATZBLATT ZUM ELEKTRONISCHEN AUFENTHALSTITEL

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 18 19.01.17 20:09

DIE BESCHÄFTIGUNG IST ENTWEDER

allgemein gestattet (FALL A) oder

sie kann auf Antrag erlaubt werden (FALL B) oder aber

in bestimmten Fällen ganz verboten (FALL C) sein.

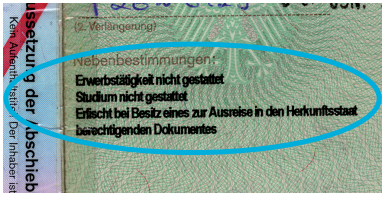

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 19 19.01.17 20:09

BESCHRÄNKTER ARBEITSMARKTZUGANG FÜR ASYLSUCHENDE UND GEDULDETE

Wenn die Beschäftigungserlaubnis nur auf Antrag im Einzelfall erteilt werden kann (Fall B), bedarf es in der Regel der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bevor die Ausländerbehörde die Erlaubnis zur Beschäftigung erteilen kann.

Die Prüfung durch die BA umfasst dabei grundsätzlich die Arbeitsbedingungen sowie die sog. Vorrangprüfung.

Die BA stellt bei ihrer Prüfung zum einen sicher, dass die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als für deutsche Arbeitnehmer/innen.

Die sog. Vorrangprüfung nach §§ 39 ff. AufenthG d.h. die Prüfung, ob bevorrechtigte Bewerber/-innen für die Stelle in Frage kommen, ist mit **in Kraft treten der Verordnung zum Integrationsgesetz am 06.08.2016 für 3 Jahre für alle in der Anlage zu § 32 BeschV genannten Agenturbezirke ausgesetzt, § 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV**. Danach wird die Vorrangprüfung in 133 von insgesamt 156 Agenturbezirken der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr durchgeführt.

Weiterhin findet die Vorrangprüfung in folgenden Agenturbezirken statt:

- Bayern: Aschaffenburg, Bayreuth-Hof, Bamberg-Coburg, Fürth, Nürnberg, Schweinfurt, Weiden, Augsburg, München, Passau, Traunstein
- Nordrhein-Westfalen: Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen
- Mecklenburg-Vorpommern: vollständig

Auch in diesen Fällen entfällt die Vorrangprüfung für Hochqualifizierte, Fachkräfte in Engpassberufen und nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten für alle Beschäftigungen.

Fragen zu dem Prüfverfahren der BA werden Ihnen bei der zentralen Rufnummer unter der 0228 / 713 2000 beantwortet.

In § 32 Abs. 2 bis 5 Beschäftigungsverordnung (BeschV) finden sich darüber hinaus praxisrelevante Ausnahmen von der Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit (BA) insgesamt sowie zeitliche Grenzen des Zustimmungserfordernisses für Asylsuchende und Geduldete. So ist etwa eine duale Berufsausbildung zustimmungsfrei (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV).

Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist für Asylsuchende und Geduldete grundsätzlich nicht möglich.

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 20 19.01.17 20:09

TABELLE 2 UND 3 : AUFENTHALT UND ARBEITSMARKTZUGANG

Asylsuchenden[6] mit Aufenthaltsgestattung und Menschen mit Duldung kann grundsätzlich bereits nach drei Monaten die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt werden. Eine duale Berufsausbildung können Asylsuchende und Geduldete unter erleichterten Bedingungen – ohne Zustimmung der BA – aufnehmen, Asylsuchende[7] grundsätzlich ebenfalls nach 3 Monaten und geduldete Personen sogar gleich von Anfang an. Nach vier Jahren können Asylsuchende und Geduldete jede Beschäftigung aufnehmen, ohne dass es einer Zustimmung der BA bedarf (vgl. § 32 BeschV).

Die sog. Vorrangprüfung ist mit in Kraft treten der Verordnung zum Integrationsgesetz am 06.08.2016 für 3 Jahre für die überwiegende Mehrzahl aller Agenturbezirke ausgesetzt worden. In den übrigen Fällen entfällt sie spätestens nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten.

Personen aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG (derzeit: Albanien, Bosnien, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien) unterliegen einem Beschäftigungsverbot, wenn sie ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben und eine Aufenthaltsgestattung oder nach abgelehnten Asylantrag eine Duldung besitzen.

Da Aufenthaltspapiere nicht laufend aktualisiert werden können, empfiehlt es sich im Zweifelsfall, bei den Ausländerbehörden wegen der Beschäftigungserlaubnis bzw. der Änderung der Nebensbestimmungen in dem Aufenthaltspapier vorab anzufragen.

Humanitäre Aufenthaltserlaubnisse berechtigen zur Aufnahme einer Beschäftigung ohne Zustimmung der BA (vgl. § 31 BeschV).

6 Vgl. Fn. 1
7 Vgl. Fn. 1

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 21 19.01.17 20:09

TABELLE 2: ARBEITSMARKTZUGANG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES WEGFALLS DER VORRANGPRÜFUNG

AUFENTHALTSPAPIER	ARBEITSMARKTZUGANG
Aufenthaltsgestattung kürzer als 3 Monate	Nein – untersagt, § 61 Abs. 1 AsylG
Duldung mit Voraufenthalt kürzer als 3 Monate	Nein – untersagt, § 32 Abs. 1 BeschV Besonderheit: Berufsausbildungen, bestimmte Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 BeschV, wenn die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht nach § 60a Abs. 6 AufenthG untersagt ist.
Aufenthaltsgestattung und Duldung mit Voraufenthalt länger als 3 Monate und kürzer als 4 Jahre	Ja – Erlaubnis auf Antrag, § 32 Abs. 5 BeschV Ausnahme: Duldung mit Arbeitsverbot sowie Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben Besonderheit: Berufsausbildungen, bestimmte Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 und 4 BeschV
Aufenthaltsgestattung und Duldung mit Voraufenthalt länger als 4 Jahre	Ja – Beschäftigung ohne Zustimmung der BA gestattet, § 32 Abs. 3 und 4 BeschV Ausnahme: Duldung mit Arbeitsverbot sowie Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nein – untersagt, § 60a Abs. 6 AufenthG
AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG	Ja – Beschäftigung gestattet Auf Antrag kann die selbstständige Erwerbstätigkeit gestattet werden
AE § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG AE § 23 Abs. 2 AufenthG AE § 25 a AufenthG AE § 25 b AufenthG	Ja – Erwerbstätigkeit gestattet

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 22 19.01.17 20:09

TABELLE 3: ARBEITSMARKTZUGANG BEI FORTBESTAND DER VORRANGPRÜFUNG

Betrifft folgende Agenturbezirke:

- Bayern: Aschaffenburg, Bayreuth-Hof, Bamberg-Coburg, Fürth, Nürnberg, Schweinfurt, Weiden, Augsburg, München, Passau, Traunstein
- Nordrhein-Westfalen: Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen
- Mecklenburg-Vorpommern: vollständig

AUFENTHALTSPAPIER	ARBEITSMARKTZUGANG
Aufenthaltsgestattung kürzer als 3 Monate	Nein – untersagt, § 61 Abs. 1 AsylG
Duldung mit Voraufenthalt kürzer als 3 Monate	Nein – untersagt, § 32 Abs. 1 BeschV Besonderheit: Berufsausbildungen, bestimmte Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 BeschV, wenn die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht nach § 60a Abs. 6 AufenthG untersagt ist.
Aufenthaltsgestattung[8] mit Voraufenthalt länger als 3 Monate aber kürzer als 15 Monate	Ja – Erlaubnis auf Antrag, § 61 Abs. 2 AsylG mit Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen durch BA Besonderheit: Berufsausbildungen, bestimmte Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte oder bei Verwandten etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2, 4 und 5 BeschV
Duldung mit Voraufenthalt länger als 3 Monate aber kürzer als 15 Monate	Ja – Erlaubnis auf Antrag, § 32 Abs. 1 BeschV mit Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen durch BA Nein, wenn die Beschäftigung in Duldung untersagt ist. Besonderheit: Berufsausbildungen, bestimmte Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 BeschV

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 23 19.01.17 20:09

AUFENTHALTSPAPIER	ARBEITSMARKTZUGANG
Aufenthaltsgestattung und Duldung mit Voraufenthalt länger als 15 Monate und kürzer als 4 Jahre	Ja – Erlaubnis auf Antrag, § 32 Abs. 5 BeschV Ausnahme: Duldung mit Arbeitsverbot sowie Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben Besonderheit: Berufsausbildungen, bestimmte Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte oder bei Verwandten etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 und 4 BeschV
Aufenthaltsgestattung und Duldung mit Voraufenthalt länger als 4 Jahre	Ja – Beschäftigung ohne Zustimmung der BA gestattet, § 32 Abs. 3 und 4 BeschV Ausnahme: Duldung mit Arbeitsverbot sowie Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nein – untersagt, § 60a Abs. 6 AufenthG
AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG	Ja – Beschäftigung gestattet Auf Antrag kann die selbstständige Erwerbstätigkeit gestattet werden
AE § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG AE § 23 Abs. 2 AufenthG AE § 25 a AufenthG AE § 25 b AufenthG	Ja – Erwerbstätigkeit gestattet

Diese Übersicht kann nur einen ersten Einblick geben. wenn Sie sich das Aufenthaltspapier anschauen um den Arbeitsmarktzugang zu prüfen, sollten Sie aber beachten, dass diese Nebenbestimmungen zu den Aufenthaltspapieren veraltet sein können. Daher sollte immer eine Prüfung des Einzelfalls erfolgen. Ausführlichere Darstellungen finden Sie u.a. in der *Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 138 SGB III*.

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 24 19.01.17 20:09

IV. VERFÜGBARKEIT UND VERMITTLUNGSFÄHIGKEIT

Der Gesetzgeber hat die Bedeutung der frühzeitigen und unbürokratischen Arbeitsaufnahme von Flüchtlingen erkannt und aus beschäftigungs- und integrationspolitischen Gründen ihren Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt in den letzten Jahren immer weiter erleichtert.

Wenn die Beschäftigung oder die Erwerbstätigkeit insgesamt gestattet ist (Fall A), stehen die Kundinnen und Kunden dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung (vgl. § 138 Abs. 5 SGB III und § 8 Abs. 2 SGB II), weil sie arbeiten dürfen.

Die Verfügbarkeit in diesem Sinne und damit auch die Vermittlungsfähigkeit bestehen aber auch dann schon, wenn die rechtliche Möglichkeit besteht, eine Beschäftigungserlaubnis auf Antrag zu erhalten (Fall B). Sofern dies der Fall ist, stehen auch Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in der Regel schon nach dem Ende der Wartezeit von 3 Monaten[9] die Beratungs- und Vermittlungsangebote offen, wenn eine Berufsausbildung in Frage kommt, dann für Geduldete sogar vom ersten Tag an. Solange noch kein Zugang zum Arbeitsmarkt gegeben ist, können nur die Beratungsangebote der Agenturen für Arbeit in Anspruch genommen werden. Für Asylsuchende, die während der Wartezeit noch keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können bis zum 31. Dezember 2018 Vermittlungsangebote erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

Die Erlaubnis zur Berufsausbildung kann von der Ausländerbehörde ohne Beteiligung der BA erteilt werden. Dies ist insbesondere wichtig für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF). Häufig verfügen UMF zunächst über eine Duldung, da die Asylantragstellung erst ab Volljährigkeit oder durch einen Vormund möglich ist. Eine Ausbildung kann ab dem ersten Tag der Duldung aufgenommen werden.

Wenn die Erwerbstätigkeit verboten ist („Erwerbstätigkeit nicht gestattet“), können Sie die Kundin oder den Kunden zur Unterstützung bei der Klärung der beschäftigungsrechtlichen Situation an ein IvAF-Netzwerk Ihrer Region verweisen, vgl. Kapitel IX.

8 Vgl. Fn. 1
9 Vgl. Fn. 1

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 25 19.01.17 20:09

V. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB II

Wer einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, kann auch die Förderinstrumente nach diesem Gesetzbuch, vor allem die §§ 16 ff. SGB II in Anspruch nehmen. Über § 16 SGB II stehen beim Bezug von Arbeitslosengeld II grundsätzlich auch die Förderungen nach dem SGB III offen.

VI. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III UND BAFÖG

In der Regel stehen allen Kundinnen und Kunden die hier genannten Leistungen der Bundesagentur für Arbeit gleichermaßen offen. Ausnahmen werden unten näher erläutert. Die Förderinstrumente nach dem SGB III hängen nur selten direkt von dem aufenthaltsrechtlichen Status ab. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird.

Auch während des Arbeitsverbotes in den ersten drei Monaten einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung besteht ein Anspruch auf Beratung nach den §§ 29 ff SGB III. Diese Angebote stehen allen Jugendlichen und Erwachsenen offen, die am Arbeitsleben teilnehmen wollen.

Darüber hinaus können nach § 131 SGB III für Asylsuchende, die während der Wartezeit noch keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, bis zum 31. Dezember 2018 Vermittlungsangebote und Leistungen zur Unterstützung der Vermittlung erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

Die folgende Tabelle gibt zunächst eine allgemeine Übersicht, welche Förderinstrumente nach dem SGB III – in Abhängigkeit von der Art des Aufenthaltspapiers – offenstehen.

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 26 19.01.17 20:09

TABELLE 4: AUFENTHALT UND FÖRDERINSTRUMENTE SGB III

AUFENTHALTSPAPIER	MÖGLICHE FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III
Aufenthaltsgestattung[10] / Duldung kürzer als 3 Monate	Beratung (§§ 29 ff.) und bei Ausbildung auch Vermittlung (§§ 35 ff.), Sonderregelung § 131
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	nur Beratung (§§ 29 ff.)
Für alle Menschen mit: Aufenthaltsgestattung[11] oder Duldung mit Vor-Aufenthalt länger als 3 Monate AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 Abs. 1 AufenthG AE § 25 Abs. 2 AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 a AufenthG AE § 25 b AufenthG	• Beratung, §§ 29 ff. • Vermittlung, §§ 35 ff. • vermittlungsunterstützende Leistungen, §§ 44, 45 • berufliche Weiterbildung, §§ 81 ff. • Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 112 ff. • Einstiegsqualifizierung, § 54 a • Ergänzungsleistungen und Zuschüsse, §§ 88 ff.

10 Vgl. Fn. 1
11 Vgl. Fn. 1

Ausnahmen, bei denen die Leistungsgewährung direkt vom Aufenthaltsstatus abhängt, finden sich bei der Förderung der Berufsausbildung, von der nach § 59 SGB III und § 8 BAföG bestimmte Personen ausgeschlossen sind. Daher finden Sie zur Frage, wer Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG, sowie Anspruch auf berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und ausbildungsbegleitende Hilfen hat, im Folgenden zwei Übersichtstabellen (Tabelle 5 und 6).

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 27 19.01.17 20:09

Hier zunächst eine Übersicht zur Berufsausbildungsbeihilfe BAföG während schulischer Ausbildung oder Studium:

TABELLE 5: AUFENTHALT UND BERUFSAUSBILDUNGSBEIHILFE (BAFÖG)

AUFENTHALTSPAPIER	BAFÖG
Aufenthaltsgestattung	Ja, wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder seine Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 8 Abs. 3 BAföG.
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nein
Duldung mit (Vor-)Aufenthalt von weniger als 15 Monaten	Ja, wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder seine Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 8 Abs. 3 BAföG.
Duldung nach mehr als 15 Monaten (Vor-)Aufenthalt	Ja – siehe § 8 Abs. 2a BAföG.
AE § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 4 AufenthG a.E. AE § 23 a AufenthG AE § 25 Abs. 1 AufenthG AE § 25 Abs. 2 AufenthG AE § 25 a AufenthG AE § 25 b AufenthG	Ja – siehe § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG	Ja, wenn mindestens 15 Monate ununterbrochener Vor-Aufenthalt in Deutschland, egal ob erlaubt, geduldet oder gestattet – § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG – oder, wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder seine Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 8 Abs. 3 BAföG.
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Ja, wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder seine Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 8 Abs. 3 BAföG.

Der früher erforderliche Voraufenthalt von 4 Jahren für Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 AufenthG oder mit einer Duldung wurde mit Wirkung vom 01.01.2016 auf 15 Monate verkürzt.

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 28 19.01.17 20:09

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht der Zugänge zu der Berufsausbildungsbeihilfe während der betrieblichen Berufsausbildung (BAB) nach § 56 SGB III, den ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) nach § 75 SGB III, der assistierten Ausbildung (AsA) nach § 130 SGB III, den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) nach § 51 SGB III sowie dem Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III.

Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte sowie subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 23 I, II, IV, 23 a und §§ 25 a und b AufenthG haben nicht nur uneingeschränkten Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, ihnen stehen neben Einstiegsqualifizierungen auch alle weiteren gesetzlichen Leistungen und Instrumente der Ausbildungsvorbereitung und Ausbildungsförderung ohne eine Voraufenthaltsdauer in Deutschland offen, wenn sie die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen erfüllen. Neben Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld sind das die assistierte Ausbildung – eine zentrale Maßnahme der Allianz für Aus- und Weiterbildung –, ausbildungsbegleitende Hilfen, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und die außerbetriebliche Berufsausbildung.

Für Gestattete und Geduldete ist der Zugang zu Maßnahmen der Ausbildungsvorbereitung und Ausbildungsförderung ausdifferenziert. Er wurde in mehreren Schritten dem durch die Fluchtmigration geänderten Bedarf angepasst. Zuletzt durch das Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016. Danach stellt sich die Möglichkeit der Teilnahme wie folgt dar:

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 29 19.01.17 20:09

TABELLE 6: SONDERREGELUNG FÜR DIE AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

	PERSONEN MIT DULDUNG	PERSONEN MIT AUFENTHALTS-GESTATTUNG[1]	PERSONEN MIT BESTIMMTEN AUFENTHALTS-ERLAUBNISSEN[2]
Ausbildungsbe-gleitende Hilfen	Nach 12 Mona-ten Voraufent-haltsdauer[3]	Nach 3 Monaten Voraufent-haltsdauer	Nach 3 Monaten Voraufent-haltsdauer
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	Nach 6 Jahren Voraufent-haltsdauer[4]	Nach 3 Monaten Voraufent-haltsdauer	Nach 15 Mona-ten Voraufent-haltsdauer
Assistierte Ausbildung • ausbildungsbe-gleitende Phase • ausbildungsvor-bereitende Phase	Nach 12 Mona-ten Voraufent-haltsdauer[5]. Nach 15 Mona-ten Voraufent-haltsdauer	Nach 3 Monaten Voraufent-haltsdauer Nach 3 Monaten Voraufent-haltsdauer	Nach 3 Monaten Voraufent-haltsdauer Nach 3 Monaten Voraufent-haltsdauer
Berufsausbildungsbei-hilfe/Ausbildungsgeld (während einer betrieb-lichen Ausbildung)	Nach 15 Mona-ten Voraufent-haltsdauer[6]	Nach 15 Mona-ten[7] Voraufent-haltsdauer	Nach 3 Monaten Voraufent-haltsdauer

1 Wenn rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Im Übrigen, wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder seine Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren

2 Folgende Gruppen werden insoweit erfasst: Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 AufenthG oder als Ehefrau oder Ehemann oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 AufenthG besitzen. Inhaber und Inhaberinnen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG haben erst Zugang, wenn sich 5 Jahre oder ihre Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren.

3 Außer es liegt ein Beschäftigungsverbot vor.

4 Außer es liegt ein Beschäftigungsverbot vor.

5 Außer es liegt ein Beschäftigungsverbot vor.

6 Bis zum 15 Monat einer Ausbildung können Leistungen nach dem Asylbewerberleitungsgesetz gewährt werden.

7 Bis zum 15. Monat einer Ausbildung können Leistungen nach dem Asylbewerberleitungsgesetz geleistet werden.

Schließlich werden seit Anfang des Jahres auch gezielt Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III für die Zielgruppe der Geflüchteten umgesetzt.

Perspektiven für junge Flüchtlinge – PerjuF

PerjuF richtet sich insbesondere an junge Menschen unter 25 Jahren, die perspektivisch eine berufliche Ausbildung anstreben. Ziel der Maßnahme ist die Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem. Es werden zudem berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt. Es handelt sich um eine Maßnahme nach § 45 SGB III, die sich über einen 4 bis 6-monatigen Zeitraum erstreckt.

Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk – PerjuF-H

PerjuF-H ermöglicht jungen Flüchtlingen eine Orientierung in mindestens drei verschiedenen handwerklichen

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 30 19.01.17 20:09

Berufsfeldern und ergänzt PerjuF um die Möglichkeit verschiedende im Handwerk eingesetzte Materialien praktisch zu erleben und die erworbenen Kenntnisse im Rahmen einer Praxisphase im Betrieb zu vertiefen. Das Programm hat eine individuelle Laufzeit von 4 bis 6 Monaten.

Perspektiven für Flüchtlinge – PerF

PerF dient der Feststellung beruflicher Kompetenzen durch Maßnahmeteile im sogenannten „Echtbetrieb" – in der Regel bei Arbeitgebern – und umfasst Beratung zu Arbeitsbedingungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt sowie Informationen über die Möglichkeit der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse. Während der gesamten Maßnahmedauer werden berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt bzw. vertieft. Es handelt sich um eine 12 wöchige Maßnahme nach § 45 SGB III.

KompAS – Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb

Im Rahmen von KompAS werden Integrationskurse mit Maßnahmen zur Kompetenzfeststellung und zur frühzeitigen Aktivierung nach § 45 SGB III kombiniert. Dazu gehören u.a. Bewerbungstraining, ergänzende berufsbezogene Sprachförderung und Jobcoaching. Die Maßnahmedauer liegt zwischen 6 und 8 Monaten.

Daneben bestehen eine Reihe von regionalen Angeboten der jeweiligen Regionaldirektionen vor Ort.

VII. INTEGRATIONSKURS UND SPRACHFÖRDERUNG

Staatlich geförderte Deutschkurse gibt es bundesweit in Gestalt von Integrationskursen nach den §§ 43 ff. Aufenthaltsgesetz und der Integrationskursverordnung sowie durch das ESF-BAMF-Programm, der berufsbezogenen Sprachförderung des Bundes nach § 45 a AufenthG und der Deutschsprachförderverordnung von denen jedoch nicht alle Flüchtlinge profitieren können. Ob es in Ihrer Region für den ausgeschlossenen Personenkreis Angebote aus anderen Förderquellen gibt, kann Ihnen einer der Projektpartner sagen, deren Kontaktdaten Sie in *Kapitel IX* finden.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht, wer durch einen Integrationskurs gefördert werden kann:

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 31 19.01.17 20:09

TABELLE 7: AUFENTHALT UND INTEGRATIONSKURS

AUFENTHALTSPAPIER	INTEGRATIONSKURS
Aufenthaltsgestattung	Ja, Teilnahme im Rahmen freier Plätze, wenn rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, § 44 Abs. 4 Nr. 1 AufenthG (gilt seit 01.08.2016 für Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien)
Duldung	Nein, außer Ermessens-Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG Teilnahme im Rahmen freier Plätze § 44 Abs. 4 Nr. 2 AufenthG (z.B. wg. qualifizierter Berufsausbildung)
AE § 25 Abs. 1 AufenthG AE § 25 Abs. 2 AufenthG AE § 23 Abs. 2 AufenthG AE § 25 Abs. 4 a 3 AufenthG AE § 25 b AufenthG AE § 38 a AufenthG AE § 23 Abs. 4 AufenthG	Ja, Rechtsanspruch (und Möglichkeit der Verpflichtung zur Teilnahme durch Ausländerbehörde oder Jobcenter, § 44 a AufenthG)[13] Kein Rechtsanspruch, aber Teilnahme möglich, wenn freie Plätze.
AE § 23 a AufenthG AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG	Kein Rechtsanspruch, aber Teilnahme möglich, wenn freie Plätze.
AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23a AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG AE § 25 Abs. 4 AufenthG AE § 25 Abs. 4a AufenthG AE § 25 Abs. 4b AufenthG AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 a Abs. 2 AufenthG	Kein Rechtsanspruch, aber Teilnahme möglich, wenn freie Plätze und bei dauerhaftem Aufenthalt (→ Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr oder seit über 18 Monaten im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis)[14]

12 Personen aus sicheren Herkunftsstaaten nach§ 29a des AsylG sind ausgeschlossen
13 Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels
14 Bei AE§ 25 Abs. 5 AufenthG gilt Aufenthalt als dauerhaft, vgl.§ 44 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AufenthG

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 32 19.01.17 20:09

BERUFSBEZOGENE DEUTSCHFÖRDERUNG NACH ESF-BAMF:

Nach dem ESF-BAMF-Programm können Personen gefördert werden, die

- Deutsch als Zweitsprache sprechen,
- mindestens nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben und arbeitssuchend gemeldet sind,
- bereits Einstiegsniveau A1 haben.
- Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung steht diese Förderung nach Voraufenthalt von 3 Monaten grundsätzlich offen, wenn sie Teilnehmende im Bundesprogramm ESF-Integrationsrichtlinie Bund sind oder von der zuständigen Arbeitsagentur einen Meldebogen erhalten.

Weiterführende Informationen finden Sie im Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm auf der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, www.bamf.de unter ESF-BAMF-Programm/Förderperiode 2014-2020/Grundlagendokumente.

BERUFSBEZOGENE SPRACHFÖRDERUNG BUND:

Von der berufsbezogenen Sprachförderung des Bundes können alle Drittstaatsangehörigen, EU-Bürgerinnen und Bürger sowie Deutsche mit Migrationshintergrund profitieren, wenn die berufsbezogene Deutschsprachförderung notwendig ist, um ihre Chancen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu verbessern und sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Teilnahmeberechtigung

a) bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels oder § 130 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden oder

b) Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen,

c) eine Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 durchführen oder

d) weil sie begleitend zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen.

Personen mit Aufenthaltsgestattung haben nur Zugang, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind dies Personen aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia. Personen mit Duldung haben keinen Zugang, außer wenn einen Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG vorliegt. Insofern besteht ein Gleichklang zu den Integrationskursen.

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 33 19.01.17 20:09

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung wird in modularisierter Form angeboten. Es stehen drei Basismodule zur Verfügung

1) Basismodul 1 (von Niveau B1 zum Niveau B2) steht seit dem 1. Juli 2016 zur Verfügung.

2) Basismodul 2 (von Niveau B 2 zum Niveau C 1) steht seit Oktober 2016 zur Verfügung.

3) Basismodul 3 (von Niveau C 1 zum Niveau C 2) ist noch in Arbeit.

Ergänzt wird das Programm durch Spezialmodule für einzelne Berufsgruppen, wie z.B. Gesundheitsberufe, die Module werden im Laufe des Jahres 2017 zur Verfügung stehen.

Die Einführung weiterer Spezialmodule unterhalb B1 (für diejenigen, die dieses Niveau trotz Besuch des Integrationskurses nicht erreichen konnten) soll zum 1. April 2017 erfolgen.

Den Agenturen für Arbeit und Jobcentern kommt bei der Umsetzung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung eine wichtige Rolle zu, denn sie erteilen die Teilnahmeberechtigungen für ihre Kunden. In Kürze werden Ihnen dazu entsprechende fachliche Hinweise zur Verfügung stehen. Diejenigen, die nicht zu dem Kundenkreis der Agenturen für Arbeit und Jobcenter gehören, erhalten ihre Teilnahmeberechtigungen direkt vom BAMF.

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung wird über fünf Hauptstandorte umgesetzt.

HAUPTSTANDORT	ADRESSE	KONTAKT
Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Bremen	Grüner Deich 1 20097 Hamburg	deufoe.hamburg@bamf.bund.de
Nürnberg, Bayern	Frankenstraße 210 90461 Nürnberg	deufoe.nuernberg@bamf.bund.de
Stuttgart, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland	Wolframstraße 62 70191 Stuttgart	deufoe.suttgart@bamf.bund.de
Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	Badensche Straße 23 10715 Berlin	deufoe.berlin@bamf.bund.de
Köln, Nordrhein-Westfalen und Hessen	Poller Kirchweg 101 51105 Köln	deufoe.koeln@bamf.bund.de

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 34 19.01.17 20:09

VIII. ANERKENNUNG VON BILDUNGSABSCHLÜSSEN

Im Informationsportal der Bundesregierung Anerkennung in Deutschland unter anerkennung-in-deutschland.de sind alle Wege und Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse in 9 Sprachen zusammengestellt.

Informationen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse bietet die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen unter anabin.kmk.org.

Informationen zur Beratung über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vor Ort finden Sie beim Förderprogramm Integration durch Qualifizierung (IQ) unter www.netzwerk-iq.de/anerkennung/beratung.html.

IQ Netzwerk Baden-Württemberg

Interkulturelles Bildungszentrum Mannheim gGmbH (ikubiz)

Leitung
ELVIRA STEGNOS

Tel. 0621 / 178 10 29
E-Mail elvira.stegnos@ikubiz.de

Koordination
HÜSEYIN ERTUNÇ

Tel. 0621 / 43 77 31 12
E-Mail hueseyin.ertunc@ikubiz.de

www.ikubiz.de
www.netzwerk-iq-bw.de

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 35 19.01.17 20:09

IX. BERATUNGSTELLEN, PROJEKTE UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Nachfolgend finden Sie die IvAF-Projektverbünde in Baden-Württemberg:

Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge - Projektverbund Baden

Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.

PETER SCHNEIDER-BERG

Tel. 0761 / 88 14 45 07
E-Mail peter.schneider-berg@caritas-freiburg.de

NIFA - Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit

Werkstatt PARITÄT gemeinnützige GmbH

LYDIA KISSEL

Tel. 0711 / 215 54 15
E-Mail kissel@werkstatt-paritaet-bw.de

KIRSI-MARIE WELT

Tel. 0711 / 215 54 19
E-Mail welt@werkstatt-paritaet-bw.de

NIFO - Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen im Ostalbkreis

Aktion Jugendberufshilfe im Ostalbkreis (AJO) e.V.

PETRA WALTER

Tel. 07361 / 55 61 95 - 0
E-Mail walter@ajoev.de

CHRISTIAN HERKT

Tel. 07361 / 55 61 95 - 24
E-Mail herkt@ajoev.de

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 36 19.01.17 20:09

Netzwerk Bleiben mit Arbeit – NBA

bfz gGmbH Friedrichshafen

HILKE LINDNER-MATTHIESEN

Tel. 07541 / 50 19 - 19
E-Mail lindner.hilke@ubo.bfz.de

Integrationsnetzwerk Hohenlohe – Main-Tauber

Landratsamt Hohenlohekreis

SABINE KRÄMER

Tel. 07940 / 18 - 559
E-Mail sabine.kraemer@hohenlohekreis.de

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 37 19.01.17 20:09

Dieser Leitfaden wird im Rahmen der „ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungs-Schwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Weiterführende Publikationen und Links:

- Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens, Deutsch und aktuelle Zahlen
  Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, abrufbar bei www.bamf.de

- Regelmäßige Publikationen zum Flüchtlingsschutz und Beratung
  Der Paritätische Gesamtverband e.V., abrufbar unter
  www.migration.paritaet.org/start/publikationen/

- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige e.V.
  www.b-umf.de

- Informationen zu Flüchtlings- und Migrationsrecht
  www.asyl.net

- Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA)
  Projekt Qualifizierung der Flüchtlingsberatung
  Übersichten und Arbeitshilfen zu Beschäftigung, Praktika, etc.
  www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 38 19.01.17 20:09

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT
UND SOZIALES

AUTOR:
RECHTSANWALT JOACHIM GENGE
FACHANWALT FÜR SOZIALRECHT
ELLAHE AMIR-HAERI

IDEE UND UMSETZUNG:
BERLINER NETZWERK FÜR BLEIBERECHT – BRIDGE
IMKE JURETZKA
ELLAHE AMIR-HAERI
BÜRO DES BEAUFTRAGTEN DES SENATS VON
BERLIN FÜR INTEGRATION UND MIGRATION

(NACH-)BESTELLUNGEN DES LEITFADENS
DRUCKVERSION:
IVAF-KOOPERATIONSVERBUND
IHRER REGION (KAPITEL IX)

DOWNLOAD DER REGIONALEN BROSCHÜRE:
WWW.ESF.DE

LAYOUT:
SCHIEBE PREIL BAYER
WWW.SP-B.DE

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 39 19.01.17 20:09

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

STAND: JANUAR 2017

AuB_A5_Broschure 2017_Baden-Württemberg.indd 40 19.01.17 20:09